



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 6. Dezember 2012 (07.12)
(OR. en)**

17364/12

**FISC 189
ECOFIN 1030
CO EUR-PREP 50**

VERMERK

des	Generalsekretariats
für die	Delegationen
Betr.:	Bericht des Rates (Wirtschaft und Finanzen) an den Europäischen Rat zu Steuerfragen

1. Der Europäische Rat hat den Rat in seinen Schlussfolgerungen vom 1./2. März 2012 und 28./29. Juni 2012 ersucht, regelmäßig zu verschiedenen Steuerfragen Bericht zu erstatten.
2. Die Delegationen erhalten in der Anlage den Bericht des Rates (Wirtschaft und Finanzen) an den Europäischen Rat zu Steuerfragen, den der Rat (Wirtschaft und Finanzen) am 4. Dezember 2012 gebilligt hat und der dem Europäischen Rat auf seiner Tagung am 13./14. Dezember 2012 vorgelegt werden soll.

**BERICHT DES RATES (WIRTSCHAFT UND FINANZEN)
AN DEN EUROPÄISCHEN RAT ZU STEUERFRAGEN**

1. Dieser Bericht behandelt verschiedene Fragen, die in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 1./2. März 2012 zu Thema Wachstum¹ und in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 28./29. Juni 2012 genannt werden und über die der Rat (Wirtschaft und Finanzen) bis Ende 2012 Bericht erstatten soll. Aufbauend auf den Beratungen der Hochrangigen Gruppe "Steuerfragen" und den einschlägigen Schlussfolgerungen des Rates² sowie auf der Grundlage der Mitteilung der Kommission zur Bekämpfung des Steuerbetrugs wird dabei dargelegt, in welchem Ausmaß der Rat konkrete Maßnahmen – auch in Bezug auf Drittländer – ausarbeitet, um den Kampf gegen Steuerbetrug und Steuerhinterziehung zu verbessern. Der Bericht gibt einen Überblick über den Stand der Beratungen im Rat zu einigen wichtigen Gesetzgebungsvorschlägen, die in den vorgenannten Schlussfolgerungen ausdrücklich erwähnt werden, wie z.B. zur Energiebesteuerung, zur gemeinsamen konsolidierten Bemessungsgrundlage für die Körperschaftssteuer, zur Finanztransaktionssteuer, zur Überarbeitung der Zinsertragsrichtlinie und zu den Verhandlungsrichtlinien für Abkommen mit Drittländern über die Besteuerung von Zinserträgen.
2. Die Prioritäten, die der zyprische Vorsitz in seinem Programm festgelegt hat, machen ersichtlich, dass der Rat sich in den vergangenen Monaten weiterhin darauf konzentriert hat, wie Steuerhinterziehung und Steuerbetrug zu bekämpfen sind. Aufgrund der Finanzkrise und in Zeiten knapper Haushaltsmittel ist es in der Tat für die Mitgliedstaaten immer wichtiger geworden, eine effektive Erhebung der Steuereinnahmen sicherzustellen. Bei den Beratungen über Steuerfragen unter zyprischem Vorsitz konnte auch der potenziellen Rolle von Steuern als Anreiz/Negativanreiz im Kontext umfassenderer Herausforderungen, wie z.B. Wachstumsförderung, Bekämpfung des Klimawandels und Befolgung angemessener Lehren aus der Finanzkrise, Rechnung getragen werden.

¹ Dok. EUCO 4/3/12 REV 3 (Nummern 9 und 21).

² Dokumente 9586/12 FISC 63 OC 213 und 14877/12 ECOFIN 864 FISC 136 OC 579.

3. Die vorgenannten Erwägungen wurden bei den Beratungen zu den nachstehend genannten Dossiers in den vergangenen sechs Monaten berücksichtigt. Bei einigen Dossiers wurden erhebliche Fortschritte erzielt. Bei anderen sind noch weitere Anstrengungen erforderlich, bevor ein Beschluss oder ihre Annahme im Rat möglich sein wird.

Mitteilung der Kommission zu Steuerbetrug und Steuerhinterziehung

4. Der zyprische Vorsitz hat der Hochrangigen Gruppe die Mitteilung der Kommission vom Juli 2012 über konkrete Maßnahmen, auch in Bezug auf Drittländer, zur Verstärkung der Bekämpfung von Steuerbetrug und Steuerhinterziehung (Dok. 12108/12 FISC 96) vorgelegt. Den Mitgliedstaaten wurde die Möglichkeit gegeben, sich zu den in der Mitteilung dargelegten Prioritäten zu Steuerbetrug und Steuerhinterziehung zu äußern, da die Kommission später in diesem Jahr einen Aktionsplan und eine Mitteilung zu Steueroasen und aggressiver Steuerplanung vorlegen wird. Zudem hat der zyprische Vorsitz der Hochrangigen Gruppe einen Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zur Annahme durch den Rat (Wirtschaft und Finanzen) auf dessen Tagung vom 13. November 2012 vorgelegt.
5. In den Schlussfolgerungen begrüßt der Rat die vorgenannte Mitteilung und hebt hervor, wie wichtig es ist, die Maßnahmen zur Bekämpfung von Steuerbetrug und Steuerhinterziehung, wie vom Europäischen Rat im Juni 2012 gefordert und in seinem eigenen Bericht zu Steuerfragen (Dok. 11802/12 FISC 90) dargelegt, zu verschärfen.
6. Zudem stellt der Rat fest, dass allen Mitgliedstaaten bewusst ist, wie wichtig es auch in Zeiten von Haushaltsengpässen und einer Wirtschaftskrise ist, wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung von Steuerbetrug und Steuerhinterziehung zu ergreifen.

7. Nach Ansicht des Rates ist bei der Festlegung der vorrangigsten Maßnahmen zur Bekämpfung von Steuerbetrug und Steuerhinterziehung darauf zu achten, dass der direkten und der indirekten Besteuerung gleichermaßen Beachtung geschenkt wird, ohne diese Bereiche miteinander zu verknüpfen; zudem sollten kurzfristige Maßnahmen im Vordergrund stehen. Bei der Bekämpfung von Steuerbetrug und Steuerhinterziehung wird es entscheidend darauf ankommen, dass die Mitgliedstaaten auf ihrer Ebene Maßnahmen ergreifen, doch sollten auch gemeinsame Anstrengungen auf EU-Ebene unternommen werden, soweit sie einen zusätzlichen Nutzen haben, Kohärenz und Effizienz bei der Steuererhebung verbessern und dazu beitragen, Schlupflöcher zu schließen. Dabei sollte besonders auf eine wirksame und kosteneffiziente Umsetzung der bereits bestehenden EU-Rechtsvorschriften und IT-Systeme sowie auf den Aufwand für Unternehmen und Steuerbehörden geachtet werden. Abgesehen von Legislativmaßnahmen sollte die EU eine pragmatische Koordinierung der Steuerpolitik auf Ratsebene ins Auge fassen, gegebenenfalls ein kohärentes Vorgehen gegenüber Drittländern sicherstellen und zugleich die einschlägigen Beratungen in internationalen Foren berücksichtigen.

Zudem sollte die EU die Verbreitung bewährter Methoden in Bezug auf die nationalen Regelungen zur Durchsetzung steuerrechtlicher Vorschriften und zur wirksamen Erhebung von Steuern unterstützen.

8. Was die vorgeschlagenen Maßnahmen betrifft, so erachtet der Rat es als vorrangig, dass in folgenden Bereichen Fortschritte erzielt werden:

Im Bereich der direkten Besteuerung gilt es,

- die Arbeiten und Beratungen über die Überarbeitung der Zinsertragsrichtlinie voranzubringen und - wie in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 28./29. Juni 2012 vermerkt - rasch Einigung über die Verhandlungsrichtlinien für Abkommen mit Drittländern über die Besteuerung von Zinserträgen zu erzielen;
- einen wirksamen Informationsaustausch zwischen den Behörden zu gewährleisten;
- Möglichkeiten für eine Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen den Behörden im Bereich der direkten Besteuerung auszuloten.

Im Bereich der indirekten Besteuerung gilt es,

- gegen die erheblichen Einnahmenverluste im Bereich der Mehrwertsteuer vorzugehen, indem u.a. mögliche Maßnahmen zur wirksamen Bekämpfung der Steuerhinterziehung unter Berücksichtigung der Schlussfolgerungen des Rates vom Mai 2012 (Dok. 9586/12 FISC 63 OC 213) weiter erörtert und analysiert werden;
 - für einen wirksamen Informationsaustausch zwischen den Behörden und für einen wirksamen Einsatz des bestehenden rechnergestützten Kontrollsystems für Verbrauchsteuern zu sorgen.
9. Der Rat stellt außerdem fest, dass einige der im Kommissionsvorschlag genannten Bereiche zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorrangig weiterverfolgt werden sollten, und zwar insbesondere
- verwaltungs- und strafrechtliche Sanktionen,
 - gemeinsame Steuerprüfungen.
10. Schließlich sieht der Rat dem Aktionsplan, den die Kommission zusammen mit der Mitteilung zu Steueroasen und aggressiver Steuerplanung unterbreiten will, erwartungsvoll entgegen. Er ersucht die zuständigen Vorbereitungsgremien des Rates, beide Dokumente zu prüfen, sobald sie vorliegen.

Besteuerung von Zinserträgen

11. Der zyprische Vorsitz hat Gespräche mit dem Ziel geführt, Einvernehmen bei zwei miteinander verknüpften Dossiers zu erzielen, die einen erheblichen Beitrag zur Bekämpfung von Steuerbetrug und Steuerhinterziehung leisten würden:
- dem Vorschlag von 2008 zur Änderung der Richtlinie des Rates 2003/48/EG im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen;

- dem Entwurf des Mandats für die Verhandlungen mit fünf Drittländern (Schweiz, Liechtenstein, Andorra, Monaco, San Marino) über gleichwertige Maßnahmen bezüglich Zinserträgen.
12. In der geltenden Richtlinie über die Besteuerung von Zinserträgen ist die automatische Erteilung von Auskünften über Zinserträge zwischen den Mitgliedstaaten vorgesehen, während für Österreich und Luxemburg eine Übergangsregelung in Form einer Quellensteuer auf Zinserträge gilt. Die Übergangsregelung wird enden und alle Mitgliedstaaten werden sich an der Meldung und der automatischen Auskunftserteilung beteiligen, wenn einige Bedingungen, über die der Rat einstimmig beschließen muss, erfüllt sind³.
 13. Die Richtlinie ist verknüpft mit den Abkommen über die Besteuerung von Zinserträgen mit der Schweiz und den anderen Drittländern, die eine Quellensteuer auf Zinserträge aus diesen Ländern vorsehen.
 14. Bei der praktischen Anwendung der Richtlinie und der Abkommen sind Mängel und erhebliche Schlupflöcher zutage getreten, die dem Steuerbetrug und der Steuerhinterziehung Vorschub leisten. Die Kommission legte 2008 einen Vorschlag zur Änderung der Richtlinie im Hinblick auf die Erhöhung ihrer Effizienz vor.
 15. Bei den Beratungen unter den vorhergehenden Vorsitzen wurde mit Ausnahme einiger noch offener fachlicher Fragen Einigung über die Änderungen der Richtlinie erzielt.
 16. Österreich und Luxemburg waren jedoch nicht bereit, der endgültigen Annahme der Richtlinie zuzustimmen, bevor nicht die Bedenken bezüglich gleicher Wettbewerbsbedingungen angegangen worden seien.

³ Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie über die Besteuerung von Zinserträgen.

17. Um diese Bedenken bezüglich gleicher Wettbewerbsbedingungen proaktiv anzugehen, legte die Kommission am 17. Juni 2011 eine Empfehlung für ein Mandat zur Aufnahme von Verhandlungen mit der Schweiz und den anderen Drittländern vor.
18. Außerdem hat der Europäische Rat in seinen Schlussfolgerungen vom 1./2. März 2012 dringend Fortschritte hinsichtlich des Vorschlags der Kommission zur Überarbeitung der Zinsertragsrichtlinie gefordert und in seinen Schlussfolgerungen vom 28./29. Juni 2012 dazu aufgerufen, rasch Einigung über die Verhandlungsrichtlinien für Abkommen mit Drittländern über die Besteuerung von Zinserträgen zu erzielen.
19. Entsprechend ihrem Mandat hat die Hocharangige Gruppe in ihren Sitzungen vom 11. September und 11. Oktober 2012 über die Vermerke des Vorsitzes (Dokumente 13054/12 FISC 114 und 14036/12 FISC 126 EU RESTRICTED) beraten, in denen ein weiteres Vorgehen in Bezug auf diese Verhandlungsrichtlinien vorgeschlagen wird, d.h. mögliche weitere Abänderungen des Wortlauts des Mandats oder andere Lösungen (beispielsweise von einzelnen Mitgliedstaaten bei der Annahme des Mandats abzugebende Erklärungen), wodurch Fortschritte bei diesem Dossier ermöglicht würden.

Der Rat (Wirtschaft und Finanzen) hat am 13. November 2012 eine Orientierungsaussprache auf der Grundlage eines Papiers des Vorsitzes geführt, in dem unter anderem Folgendes dargelegt wird:

- Entsprechend den Vorgaben der Minister wurden bei den Beratungen der Hocharangigen Gruppe u.a. die folgenden internationalen Entwicklungen angesprochen, die sich auf die bevorstehenden Verhandlungen auswirken könnten und für die Position der EU gegenüber ihren Verhandlungspartnern von Belang wären: globale Übernahme der OECD-Standards der Auskunftserteilung, jüngste "Rubik-Abkommen", Anforderungen gemäß den FATCA-Rechtsvorschriften der USA, breite Auslegung der Auskunftserteilung auf der Grundlage eines gemeinsamen Anlegerverhaltens durch die Schweiz und die Entwicklungen in diesem Bereich auf der Ebene der OECD.

- Im Anschluss an diese Diskussion über internationale Entwicklungen fand die Auffassung breite Unterstützung, dass die derzeitigen Abkommen mit Drittstaaten über die Besteuerung von Zinserträgen veraltet sind. Sie sollten aktualisiert werden, damit sie nicht hinter die weltweit anerkannten Standards zurückfallen, insbesondere hinsichtlich der derzeitigen Bestimmungen der Abkommen über die Auskunftserteilung. Dies sollte sich in geeigneter Form im Verhandlungsmandat niederschlagen.
- Österreich und Luxemburg haben mitgeteilt, dass sie einem derartigen Ansatz zustimmen könnten, wenn Artikel 10 Absatz 2 der Zinsertragsrichtlinie, in dem die Bedingungen für das Ende des Übergangszeitraums festgelegt sind, geändert würde. Andere Mitgliedstaaten wiesen darauf hin, dass dies für sie nicht annehmbar wäre, da damit die mit der einmütigen Annahme der Zinsertragsrichtlinie erzielte Gesamteinigung wieder in Frage gestellt würde.

Auf der Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) am 13. November 2012 hat der Vorsitz den Ministern die folgenden Fragen gestellt:

- Sind Sie damit einverstanden, dass wir die mit den fünf betroffenen Ländern geschlossenen Abkommen über die Besteuerung von Zinserträgen aktualisieren?
- Sind Ihrer Auffassung nach Beratungen über das Ende des Übergangszeitraums, das in Artikel 10 der geltenden Zinsertragsrichtlinie festgeschrieben ist, erforderlich?

Die Aussprache ergab, dass die Standpunkte unverändert sind und derzeit keine Fortschritte möglich sind.

Gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB)

20. Die Europäische Kommission hat am 16. März 2011 den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über eine Gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB) als Beitrag zu einer in der Strategie Europa 2020 geforderten wachstumsfreundlicheren Besteuerung vorgelegt.

Mit dem Vorschlag werden zwei Ziele verfolgt, nämlich

- ein gemeinsames System der EU für die Berechnung der Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage einzuführen, das parallel zu den nationalen Systemen der Mitgliedstaaten bestehen würde und dessen Anwendung für Unternehmen im Rahmen eines Opt-in fakultativ wäre;
 - die Konsolidierung der Gewinne und Verluste von Unternehmensgruppen, die sich für das Opt-in entschieden haben, zu ermöglichen.
21. Aufbauend auf der Arbeit des ungarischen, des polnischen und des dänischen Vorsitzes hat der zyprische Vorsitz drei Sitzungen der Gruppe einberufen und in den Mittelpunkt ihrer fachlichen Beratungen mehrere Bestandteile des Vorschlags gestellt, die unter den vorhergehenden Vorsitzen noch nicht erörtert wurden, z.B. Konsolidierung, die Aufteilungsformel, die Verwaltungsverfahren usw. Hierdurch konnte die erste fachliche Prüfung des Vorschlags abgeschlossen werden.

Vor dem Hintergrund der Beratungen in der Gruppe erhoben einige Mitgliedstaaten wesentliche Einwände gegen den Vorschlag, während andere Mitgliedstaaten spezifische Vorbehalte vorbrachten. Bei den Beratungen stellte sich heraus, dass einige Mitgliedstaaten Orientierungen für notwendig erachten, um die Beratungen auf fachlicher Ebene voranzubringen, bevor ein Beschluss zustande kommen oder eine Einigung herbeigeführt werden kann.

Änderung der Richtlinie über Energiebesteuerung

22. Die Kommission hat dem Rat im April 2011 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/96/EG zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom (im Folgenden "Energiebesteuerungsrichtlinie") vorgelegt. Mit dem Kommissionsvorschlag soll die Energiebesteuerungsrichtlinie stärker an die Ziele der EU in den Bereichen Energie und Klimawandel angeglichen werden, wie der Europäische Rat dies im März 2008 gefordert hat. Der Europäische Rat hat auf seinen Tagungen im Juni und im Oktober 2012 gefordert, dass die Arbeiten und Beratungen im Zusammenhang mit dem Kommissionsvorschlag zur Energiebesteuerung vorangebracht werden sollten.
23. Die Gruppe "Steuerfragen" hat den Vorschlag unter ungarischem, polnischem, dänischem und zyprischem Vorsitz mehrfach erörtert. Unter zyprischem Vorsitz werden die Beratungen in der Gruppe auf fachlicher Ebene intensiv fortgeführt. Es werden weitere Beratungen auf dieser Ebene erforderlich sein, um die noch bestehenden Einwände gegen den Vorschlag auszuräumen.
24. Zur Vereinfachung der Beratungen hat der zyprische Vorsitz unter Berücksichtigung der Beratungen der Gruppe "Steuerfragen" vom Juli und September 2012 und unter Hinweis auf die Orientierungsaussprache des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom 22. Juni 2012 verschiedene Kompromissvorschläge zu dem gesamten Text vorgelegt, wobei der jüngste dieser Vorschläge vom 12. November 2012 datiert (Dokument 16060/12 FISC 161 ENER 457 ENV 845). Die Kompromissvorschläge des Vorsitzes beruhen unter anderem auf folgenden Grundsätzen, die als Ausgangspunkt für die weiteren Beratungen dienen sollen:

- Die von den Mitgliedstaaten für Energieerzeugnisse und elektrischen Strom festzulegenden Steuerbeträge dürfen nicht unter den durch die Richtlinie vorgeschriebenen Mindeststeuerbeträgen liegen.
 - Die einheitlichen Mindeststeuerbeträge wurden auf der Grundlage von zwei Referenzkomponenten festgelegt, und zwar einer Energieverbrauchskomponente und einer CO₂-abhängigen Komponente.
 - Die Mitgliedstaaten können ihre nationalen Steuerbeträge in Form eines einzigen Steuersatzes oder als gesonderte Steuern sowie in anderen Einheiten angeben, als sie zur Festlegung der Mindeststeuerbeträge verwendet werden, vorausgesetzt die durch die Richtlinie festgelegten Mindeststeuerbeträge werden eingehalten.
25. Der zyprische Vorsitz hat einen Vermerk zur Vorlage auf der Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) am 4. Dezember 2012 erstellt, in dem der Stand der Beratungen zu dem Kommissionsvorschlag dargelegt wird.

Das gemeinsame Finanztransaktionssteuersystem

26. Die Kommission hat dem Rat am 28. September 2011 einen Vorschlag für eine Richtlinie über das gemeinsame Finanztransaktionssteuersystem und zur Änderung der Richtlinie 2008/7/EG vorgelegt. Der Vorschlag zielt darauf ab, den Finanzsektor angemessen an den Kosten der Krise zu beteiligen, eine Fragmentierung des Binnenmarkts zu vermeiden und geeignete negative Anreize zu schaffen, um Transaktionen, die der Effizienz der Finanzmärkte nicht förderlich sind, vermeiden zu helfen. In den Schlussfolgerungen des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom 22. Juni 2012 ist festgehalten, dass es für eine Finanztransaktionssteuer keine einstimmige Unterstützung seitens der Mitgliedstaaten gibt. Eine beträchtliche Zahl von Mitgliedstaaten hat sich zudem dafür ausgesprochen, die Prüfung der Finanztransaktionssteuer in den Rahmen einer Verstärkten Zusammenarbeit zu stellen. Ebenso ist der Europäische Rat auf seiner Tagung vom 28./29. Juni 2012 zu dem Schluss gelangt, dass der Vorschlag für eine Finanztransaktionssteuer nicht innerhalb einer realistischen Frist angenommen werden kann und dass einige Mitgliedstaaten daran interessiert wären, die Begründung einer Verstärkten Zusammenarbeit einzuleiten, damit die Steuer im Dezember 2012 angenommen werden kann. Der zyprische Vorsitz hat auf der Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) am 10. Juli 2012 bestätigt, dass für den Vorschlag für eine harmonisierte Finanztransaktionssteuer in nächster Zeit keine einhellige Unterstützung zu erwarten ist.

27. Ziel des zyprischen Vorsitzes war es, bei diesem Dossier für Transparenz zu sorgen. Die diesbezüglichen Entwicklungen wurden aufmerksam verfolgt; so wurde auf der Tagung der Hochrangigen Gruppe am 11. September 2012 und auf der Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) im Oktober 2012 jeweils der Sachstand ermittelt.

Gestützt auf Schreiben von Mitgliedstaaten hat die Kommission am 23. Oktober 2012 einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zu einer Verstärkten Zusammenarbeit vorgelegt. Wie auf der Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) im Oktober 2012 angekündigt, wurden die Minister auf der Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) im November über den Sachstand unterrichtet. Aufgrund der vorgebrachten Bemerkungen konnte der zyprische Vorsitz ausloten, welche Möglichkeiten für das weitere Vorgehen bei diesem Dossier bestehen.

Mehrwertsteuer: Miniregelung für eine einzige Anlaufstelle

28. Der zyprische Vorsitz hat die unter dänischem Vorsitz begonnene Arbeit an der Verordnung des Rates zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 hinsichtlich der Sonderregelungen für nicht ansässige Steuerpflichtige, die Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen oder elektronische Dienstleistungen an Nichtsteuerpflichtige erbringen, fortgesetzt.
29. Der zyprische Vorsitz hat einen Kompromissvorschlag vorgelegt, über den von der Gruppe "Steuerfragen" in ihrer Sitzung vom 24. Juli 2012 beraten wurde und der zu einer fachlichen Einigung führte.
Der Vorschlag wurde vom Rat (Wirtschaft und Finanzen) am 9. Oktober 2012 angenommen.

Mehrwertsteuer: Behandlung von Gutscheinen

30. Die Kommission hat am 15. Mai 2012 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem hinsichtlich der Behandlung von Gutscheinen vorgelegt. Dieser Vorschlag zielt darauf ab, gemeinsame Vorschriften über die Behandlung von Gutscheinen zu Mehrwertsteuerzwecken zu erlassen, indem die Bestimmungen über die mehrwertsteuerliche Behandlung von Gutscheinen im EU-Recht präzisiert und harmonisiert werden. Die Gruppe hat unter zyprischem Vorsitz in drei Sitzungen über den Vorschlag beraten.

Mehrwertsteuer: Schnellreaktionsmechanismus

31. Die Kommission hat am 31. Juli 2012 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in Bezug auf einen Schnellreaktionsmechanismus vorgelegt.

Zweck des Vorschlags ist es, in dringenden Fällen das Verfahren zu beschleunigen, nach dem Mitgliedstaaten in sehr spezifischen Situationen zur Abweichung von den Bestimmungen der Mehrwertsteuerrichtlinie ermächtigt werden können, wenn es gilt, unvermittelt auftretende schwerwiegende Fälle von Steuerbetrug zu bekämpfen, noch bevor sie sich maßgeblich auf die nationalen Haushalte auswirken können.

Der Vorschlag war in der Mitteilung der Kommission zur Zukunft der Mehrwertsteuer als eine der vorrangigen Maßnahmen zur Erreichung eines robusteren MwSt-Systems vorgesehen und ist in den einschlägigen Schlussfolgerungen des Rates⁴ behandelt worden.

Unter zyprischem Vorsitz ist in drei Sitzungen über den Vorschlag beraten worden.

Der Vorsitz erwägt, dem Rat (Wirtschaft und Finanzen) das Dossier auf dessen Tagung am 4. Dezember 2012 vorzulegen, damit eine Orientierungsaussprache auf Ministerebene geführt werden kann.

⁴ Dokumente 9586/12 FISC 63 OC 213 und 14877/12 ECOFIN 864 FISC 136 OC 579.

Mehrwertsteuer: Fakultative und zeitweilige Verlagerung der Steuerschuldnerschaft bei der Erbringung bestimmter betrugsanfälliger Lieferungen und Leistungen

32. Der Rat hat im März 2010 die Richtlinie 2010/23/EU über die fakultative und zeitweilige Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens (Verlagerung der Steuerschuldnerschaft) auf Treibhausgasemissionszertifikate angenommen.
- Der Rat hat außerdem erklärt, die Arbeit an anderen Elementen des Vorschlags im Hinblick auf die Verlagerung der Steuerschuldnerschaft bei Mobilfunkgeräten und integrierten Schaltkreisen fortsetzen zu wollen, damit sobald wie möglich eine Einigung erzielt wird.
- Der zyprische Vorsitz bat um Leitlinien für die Wiederaufnahme der Beratungen über diesen Vorschlag und legte der Gruppe einen Kompromissvorschlag vor. Die Mehrzahl der Mitgliedstaaten begrüßt die Wiederaufnahme der Beratungen, bei einigen Mitgliedstaaten bestehen allerdings nach wie vor erhebliche Vorbehalte.

FISCALIS 2020

33. Die Kommission hat am 31. Juli 2012 einen Vorschlag zu dem Programm FISCALIS 2020 vorgelegt. Der zyprische Vorsitz führte hierzu drei Arbeitsgruppensitzungen durch und erstellte zwei Kompromissvorschläge, durch die die Standpunkte der Delegationen aneinander angenähert werden konnten.
34. Es sind noch weitere Beratungen erforderlich, bevor im Rat eine allgemeine Ausrichtung verabschiedet und eine Einigung mit dem Europäischen Parlament erzielt werden kann (das Dossier unterliegt dem Mitentscheidungsverfahren).

Koordinierung der Steuerpolitik

a) Gruppe "Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung)"

35. Die Vermeidung steuerschädlicher Praktiken ist nach wie vor eine Hauptpriorität der Mitgliedstaaten im Steuerbereich. Sie erkennen an, dass die laufenden Arbeiten der Gruppe "Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung)" in den vergangenen Jahren wesentlich zur Vermeidung solcher Praktiken in den EU-Mitgliedstaaten beigetragen und nützliche Initiativen in Bezug auf Drittländer ermöglicht haben. Die Gruppe erstattet den Wirtschafts- und Finanzministern alle sechs Monate über die erzielten Fortschritte Bericht. Diese erfolgreichen Arbeiten sollten daher auf der Grundlage des vom Rat 2011 gebilligten Arbeitsprogramms weitergeführt werden. Unter zyprischem Vorsitz wurde eine neue Fassung des Halbjahresberichts im Hinblick auf ihre Vorlage beim Rat (Wirtschaft und Finanzen) erstellt.

b) Weitere Fragen zur Koordinierung der Steuerpolitik

36. Unter zyprischem Vorsitz hat die Hochrangige Gruppe die Arbeit in Bereichen fortgesetzt, die von den vorhergehenden Vorsitzen als Bereiche für eine mögliche Koordinierung der Steuerpolitik genannt worden waren, so beispielsweise in folgenden Bereichen:

a) Das US-Gesetz "Foreign Account Tax Compliance Act" (FATCA):

- Die Beratungen mit den US-Partnern darüber, wie dieses US-Gesetz effizient umgesetzt werden kann, wurden – wie in der Hochrangigen Gruppe vereinbart – fortgeführt. Im Rahmen von informellen Tagungen konnten einige praktische Fragen zu dem künftigen Vorgehen geklärt werden. Die Hochrangige Gruppe nahm eine Bestandsaufnahme der erzielten Fortschritte vor, erörterte, wie weitere Gespräche mit der US-Seite erleichtert werden können, und ermittelte Elemente für einen koordinierten Ansatz für weitere Gespräche.

- In den Sitzungen der Hochrangigen Gruppe erörterten die Mitgliedstaaten insbesondere die zwischen den fünf Mitgliedstaaten (Frankreich, Deutschland, Italien, Spanien und dem Vereinigten Königreich) und den Vereinigten Staaten erzielten Fortschritte und wurden über die beiden Musterabkommen informiert, die das Verhandlungsergebnis darstellen. Zudem wurde die Hochrangige Gruppe über die Pläne weiterer EU-Mitgliedstaaten in Bezug auf das FATCA-Abkommen informiert.
 - Im Ergebnis gelangt der Vorsitz zu dem Schluss, dass zahlreiche Mitgliedstaaten bereit wären, diesem Ansatz auf der Grundlage des (auf Gegenseitigkeit beruhenden) Musterabkommens 1 (zwischenstaatliche Grundlage) zu folgen.
 - Der Vorsitz verweist zudem auf die Bedeutung der nachstehenden Punkte für die künftigen Beratungen in der Hochrangigen Gruppe: Sicherstellung eines einheitlichen und kohärenten Ansatzes im Hinblick auf die individuellen Anhänge für jeden Mitgliedstaat aus Sicht der EU, die Frage des Datenschutzes und die mögliche Nutzung von bestehenden in der EU erfolgreich eingesetzten IT-Systemen für die Zwecke von FATCA.
 - Der Vorsitz bekundet abschließend seine Bereitschaft, das Dossier erforderlichenfalls – und falls die Mitgliedstaaten dies wünschen –, auf politischer Ebene zur Diskussion zu stellen.
- b) Darüber hinaus könnte die Hochrangige Gruppe zu den **EU-Rechtsvorschriften**, die bislang nicht verabschiedet werden konnten, ihre Beratungen über mögliche **weitere Vorgehensweisen** fortsetzen, wie sie es bereits unter zyprischem Vorsitz getan hat
- c) Der **Austausch bewährter Praktiken** sollte mit Schwerpunkt auf folgenden Bereichen fortgesetzt werden:
- praktische Erfahrung der Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung von Steuerhinterziehung und Steuerbetrug, auch im Zusammenhang mit Drittländern; Effizienz der Steuererhebung;
 - Erfahrungen mit wachstumsfördernden Steuerstrukturen⁵, auch unter Berücksichtigung der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 18./19. Oktober 2012 ("Entwicklung einer wachstumsfördernden Steuerpolitik")⁶.

⁵ Unter Berücksichtigung der im jüngsten Jahreswachstumsbericht enthaltenen Empfehlungen.

⁶ Dok. EUCO 156/12, Abschnitt I Nummer 2 Buchstabe h.